



über
Herrn Oberbürgermeister
Sven Gerich

über
Magistrat

und
Frau Stadtverordnetenvorsteherin
Christa Gabriel

an den Beteiligungsausschuss

Der Magistrat

Bürgermeister

Dr. Oliver Franz

18. Februar 2019

“Vorwürfe überprüfen und personelle Konsequenzen ziehen“
Beschluss-Nr. 0115 vom 27. November 2018, (Vorlagen-Nr: 18-F-05-0051)

- 4) Der Magistrat wird aufgefordert, Stellung zu nehmen zu der im Beschluss 0097 des Beteiligungsausschusses vom 23.10.2018 aufgeführten Frage, “inwieweit Betriebsleiter*innen bzw. Geschäftsführer*innen städtischer Beteiligungen die private Betätigung in konkurrierenden Geschäftsfeldern gestattet ist“.

Ich habe dem Rechtsamt die Frage zur Prüfung und Beantwortung vorgelegt. Die Antwort des Rechtsamts ist als Anlage beigefügt.

Anlage



30

04. Februar 2019
Telefon: 2516 ww-schö
Telefax: 3955
E-Mail: 30.rechtsamt@wiesbaden.de

Dez. II

S 612

ku⁴/2

über AL 30

lg 5.2.2013

Tagesordnung I Punkt 3 der öffentlichen Sitzung des Beteiligungsausschusses am 27. November 2018; (Vorlagen-Nr. 18-F-05-0051)
"Vorwürfe überprüfen und personelle Konsequenzen ziehen"
- Antrag der FDP-Fraktion vom 20.11.2018 -

Beschluss Nr. 0115

4) Der Magistrat wird aufgefordert, Stellung zu nehmen zu der im Beschluss 0097 des Beteiligungsausschusses vom 23.10.2018 aufgeführten Frage, "inwieweit Betriebsleiter*innen bzw. Geschäftsführer*innen städtischer Beteiligungen die private Betätigung in konkurrierenden Geschäftsfeldern gestattet ist".

Zu dieser Frage nehmen wir wie folgt Stellung:

Ein Wettbewerbsverbot für Betriebsleitungen von Eigenbetrieben ist im einschlägigen Eigenbetriebsgesetz nicht geregelt; ebenso wenig geregelt ist ein Wettbewerbsverbot für Geschäftsführungen im einschlägigen GmbH-Gesetz.

Aufgrund ihrer Bestellung ist die Geschäftsführung einer GmbH jedoch nach ungeschriebenen rechtlichen Grundsätzen verpflichtet, die Belange und Interessen der Gesellschaft umfassend zu wahren und bei der Amtsführung nur das Wohl der Gesellschaft im Auge zu haben. Die Geschäftsführung unterliegt daher während der Dauer ihres Amtes - auch ohne dahingehende Vereinbarung oder Regelung in einer Satzung - einem aus dieser Treuepflicht resultierenden Wettbewerbsverbot. Die Mitglieder der Geschäftsführung dürfen während ihrer Amtszeit keine mit der Gesellschaft konkurrierenden Unternehmen betreiben, sich an diesen Unternehmen nicht beteiligen, nicht für diese tätig werden oder diese auch sonst nicht fördern. Sie dürfen ihre Organstellung nicht zu ihren eigenen Gunsten auf Kosten der Gesellschaft ausnutzen. Soweit Interessen der Gesellschaft berührt sind, dürfen sie nicht zum eigenen Vorteil handeln, vgl. hierzu Baumbach/Hueck, GmbHG, 20. Aufl., § 35 Rn. 41ff..

Wir bewerten die Interessenlage der GmbHs und der Eigenbetriebe im Hinblick auf das vertragliche Wettbewerbsverbot ihrer gesetzlichen Organe als vergleichbar und sind der Auffassung, dass - soweit wettbewerbsrelevante Sachverhalte im Bereich der Eigenbetriebsführung

vorliegen-, die Grundsätze des vertraglichen Wettbewerbsverbots für GmbH-Geschäftsführer auf Eigenbetriebsleitungen entsprechend anwendbar sind.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass in Nr. 4.5.14 des Public Corporate Governance Kodex der Landeshauptstadt Wiesbaden, der nach Nr. 1.5 auch für Eigenbetriebe gilt, folgender Grundsatz ausgeführt ist:

„Interessenkonflikte

Die Mitglieder der Unternehmensführung dürfen bei ihren Entscheidungen keinerlei persönliche Interessen verfolgen. Jedes Mitglied der Unternehmensführung hat mögliche Interessenkonflikte unverzüglich dem Aufsichtsgremium offenzulegen und die anderen Mitglieder der Unternehmensführung zu informieren. Die Unternehmensführung soll während ihrer Tätigkeit für die Beteiligung einem umfassenden Wettbewerbsverbot unterliegen. (...)“

Im Muster des Geschäftsführeranstellungsvertrags (Beteiligungshandbuch der Landeshauptstadt Wiesbaden, Kapitel R) ist in § 9 „Nebentätigkeit und Interessenkollision“ unter Absatz 3 Satz 2 zudem bestimmt, dass es dem Geschäftsführer "ohne vorherige Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden nicht gestattet (ist), anderweitig gegen Entgelt angestellt oder freiberuflich tätig zu sein, ein Gewerbe auszuüben oder sich unmittelbar oder mittelbar an einem anderen Geschäftsunternehmen zu beteiligen.“

Damit ist eine präventive Kontrolle der Einhaltung dieses vertraglichen Wettbewerbsverbots gewährleistet.

Nach Nr. 4.3.6 des Public Corporate Governance Kodex der Landeshauptstadt Wiesbaden ("Bestellung der Geschäftsführung") soll sich bei der Erstellung und Umsetzung der Geschäftsführeranstellungsverträge an diesem Muster orientiert werden. Das "Soll" steht im Kontext zum sog. "Comply-or explain" - Verfahren (Nr. 1.3 des Kodex); d. h. entweder die Gesellschaft bestätigt die Einhaltung des Kodex oder begründet eine Abweichung davon. Nach Nr. 1.5 des Kodex gelten diese Regelung und dieses Verfahren für alle GmbHs mit unmittelbarer oder mittelbarer städtischer Mehrheitsbeteiligung.

Sie sind grundsätzlich sinngemäß anzuwenden auf alle anderen Unternehmen in privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Rechtsform, die sich in unmittelbarem oder mittelbarem Mehrheitsbesitz der Landeshauptstadt Wiesbaden befinden, ausdrücklich auch auf Eigenbetriebe und somit auf die Anstellungsverträge mit deren Betriebsleitern und Betriebsleiterinnen.

Im Auftrag



Wilkens